SAARLAND

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe im Saarland

- Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten -

Was ist die Grundlage für die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe im Saarland?

Grundlage ist das „Saarländische Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 184).

Was bedeutet „staatliche Anerkennung“?

Die staatliche Anerkennung ist eine öffentlich-rechtliche Feststellung, dass eine Fachkraft über die Befähigung und Eignung für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten verfügt. Eine staatliche Anerkennung erfolgt nur für solche Berufsabschlüsse, für die Berufszugänge gesetzlich reglementiert sind.

Was ist ein „akademischer Sozialberuf“?

Der Begriff „akademische Sozialberufe“ ist für das saarländische Landesrecht abschließend definiert; er umfasst die Berufe mit folgenden Berufsbezeichnungen:

- Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter,
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und
- Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge.

Andere Studienabschlüsse können nach saarländischem Landesrecht keine staatliche Anerkennung als akademischer Sozialberuf erhalten.

Wofür benötige ich eine staatliche Anerkennung?

Bei Stellenausschreibungen für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten, z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder in der Bewährungshilfe, verlangen Anstellungsträger in der Regel den Nachweis der staatlichen Anerkennung. Sie kann auch

von Bedeutung sein für die tarifliche Eingruppierung. Ferner sichert die staatliche Anerkennung den Fachkräften die Akzeptanz ihres Abschlusses über das Saarland hinaus im Sinne der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Der Nachweis der staatlichen Anerkennung wird durch die Vorlage der ausgestellten Urkunde geführt.

Welche Voraussetzungen muss ich für die staatliche Anerkennung erfüllen?

Eine Fachkraft muss fachlich und persönlich geeignet sein, um die staatliche Anerkennung zu erlangen. Die fachlichen Voraussetzungen liegen vor, wenn ein Bachelor-, Master- oder Diplom-Studiengang der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) oder Pädagogik der Kindheit an einer saarländischen Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen worden ist; der Studiengang muss akkreditiert und berufszulassungsrechtlich geeignet sein. Darüber hinaus sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

Die Fachkraft muss darüber hinaus nach ihrer Persönlichkeit für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben befähigt sein; dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Fachkraft wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Wie beantrage ich die staatliche Anerkennung und welche Unterlagen benötige ich?

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden, eine Antragstellung z. B. nur per E-Mail reicht nicht aus. Neben den Angaben zur Person werden insbesondere folgende Unterlagen benötigt:

- ein Lebenslauf,
- beglaubigte Kopien des Studienabschlusszeugnisses und der Bachelor-, Master- oder Diplom-Urkunde und
- beglaubigte Kopie der Beurteilung des studienintegrierten Praxissemesters.

Ferner ist ein geeigneter Nachweis, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII gegeben ist, zu führen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf; die Bewilligungsbehörde kann nach Umständen des Einzelfalls aber auch weitere Nachweise verlangen.

Es wird empfohlen, den Antrag unter Verwendung des Muster-Antragsformulars (siehe Download) zu stellen; das Formular kann elektronisch ausgefüllt werden, muss jedoch noch ausgedruckt und unterschrieben werden.

Wo beantrage ich die staatliche Anerkennung?

Zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung ist im Saarland das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken).

Auskünfte zur Antragstellung können Sie auch telefonisch oder per E-Mail erhalten unter:

- Tel.: 0681 / 501–5030 oder -3118
- E-Mail: Ref_C4@soziales.saarland.de

Kann ich auch mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation die staatliche Anerkennung eines akademischen Sozialberufs erhalten?

Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es muss jedoch zunächst die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem entsprechenden Studiengang der Sozialen Arbeit oder Pädagogik der Kindheit im Saarland festgestellt werden. In vielen Fällen ist hierzu auch eine Nachqualifizierung in einzelnen Studienmodulen erforderlich. Ferner müssen ausreichende Sprachkenntnisse sowie die persönliche Eignung gegeben sein.

Es wird daher empfohlen, sich in diesen Fällen vorab bei der zuständigen Behörde hinsichtlich des Verfahrens und der Voraussetzungen beraten zu lassen.

Ist die staatliche Anerkennung mit Kosten verbunden?

Vor der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit 40 EUR (bei staatlicher Anerkennung mit zusätzlicher Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses 50 EUR); hinsichtlich der Gebührenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

Gilt die staatliche Anerkennung auch in anderen Ländern?

Die Bundesländer haben sich verpflichtet, die jeweils erteilten staatlichen Anerkennungen gegenseitig anzuerkennen. Die im Saarland erfolgte Anerkennung gilt daher auch in allen anderen Bundesländern und umgekehrt.